

Übersicht Corona-Hilfsprogramme		
Programm	Rahmenbedingungen	Weitere Informationen
Stabilisierungsfonds Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie produktionsnahe und technologieorientierte Dienstleistungsunternehmen. Es werden stille Beteiligungen bis zu max. 800 T€ im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung sowie größere Beteiligungen bis 2,4 Mio. EUR angeboten. Voraussetzung für die Finanzierung ist u. a. dass das Unternehmen 2019 nicht in Schwierigkeiten war, dass das Betriebs- und Jahresergebnis, Cash-Flow und Eigenkapital in den Jahren 2018 und 2019 positiv war und keine existenzgefährdenden Abhängigkeiten auf der Abnehmer- und Lieferantenseite bestehen. 	Sächsische Beteiligungsgesellschaft
Corona-Startup-Hilfsfonds (CSH)	<ul style="list-style-type: none"> Richtet sich an technologieorientierte Startups, die durch die Corona-Pandemie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Der Fonds ist mit insgesamt 30 Mio. EUR ausgestattet. Er kann Beteiligungen bis 800.000 EUR auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen an Startups ausreichen. 	Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen
TGFS +	<ul style="list-style-type: none"> Der Fonds ist Anfang November um 15 Mio. EUR aufgestockt worden. Durch die verbesserte Mittelausstattung kann der Fonds Startups in seinem Bestand weiter unterstützen und neue Beteiligungen eingehen. Ziel ist, Geschäftsmodelle und technologisches Know-how in Sachsen zu halten. Das private Kapitalangebot ist in Folge der Krise zurzeit deutlich eingeschränkt. Das erschwert es Startups, längerfristig ihre Liquidität aufrecht zu erhalten und in dem temporär unsicheren Marktumfeld weiter voranzukommen. Das zusätzliche Kapitalangebot des TGFS+ gibt diesen Startups eine Perspektive und stützt das Gründerökosystem in Sachsen. 	Technologiegründerfonds Sachsen
Bürgschaftsprogramme	<ul style="list-style-type: none"> In den Bürgschaftsprogrammen gilt für Corona-bedingte Betriebsmittelbedarfe ein besonders schnelles Bürgschaftsverfahren (Expressbürgschaften der Bürgschaftsbank Sachsen). In den Programmen der Bürgschaftsbank Sachsen gilt für KMU und im Bund-Länder-Bürgschaftsprogramm eine erhöhte Bürgschaftsquote von bis zu 90%. 	Bürgschaftsbank Sachsen
Wirtschaftsstabilisierungsfonds	<ul style="list-style-type: none"> Der Fonds unterstützt große Unternehmen, wenn eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie besteht und das Ausscheiden des Unternehmens gravierende Folgen für den Arbeitsmarkt hätte. Der WSF sieht zwei Stabilisierungsinstrumente vor (kombinierte Anwendung möglich): Garantien des Bundes zur Absicherung von Krediten einschließlich Kreditlinien, und Kapitalmarktprodukten im Fremdkapitalbereich. Rekapitalisierungen zur direkten Stärkung des Eigenkapitals. 	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Überbrückungshilfe II	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Überbrückungshilfen handelt es sich um Zuschüsse zu den betrieblichen Fixkosten für Unternehmen mit hohem Corona-bedingten Umsatzausfall. Ziel des Programms ist die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von KMU. Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen (unabhängig von der Mitarbeiteranzahl) <ul style="list-style-type: none"> mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Überbrückungshilfe II kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr. Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30%. Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat (insgesamt maximal 200.000 Euro). 	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/ Bundesministerium der Finanzen
Überbrückungshilfe III	<ul style="list-style-type: none"> Die Überbrückungshilfe III hat eine Laufzeit von Januar 2021 bis Juni 2021. Die Förderhöchstsumme pro Monat soll 200.000 € betragen. Es soll auch die sogenannte »Neustarthilfe für Soloselbständige« geben. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, die bislang keine Fixkosten geltend machen konnten, Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Eine Antragstellung wird im nächsten Jahr möglich sein. 	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/ Bundesministerium für Finanzen
November- und Dezemberhilfe	<ul style="list-style-type: none"> Von der Novemberhilfe können alle Unternehmen, Solo-Selbstständige, Vereine und Einrichtungen profitieren, die auf Grundlage der Corona-Schutzverordnung seit 2. November 2020 ihren Betrieb einstellen mussten oder von den Schließungen indirekt oder mittelbar betroffen sind. 	Antragstellung Novemberhilfe Fragen und Antworten zur

Übersicht Corona-Hilfsprogramme		
Programm	Rahmenbedingungen	Weitere Informationen
	<ul style="list-style-type: none"> • Es werde Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des anteiligen monatlichen Umsatzes vom November 2019 gewährt werden. • Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. • Antragsberechtigte, die erst nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, können als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz vom Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen. • Die Antragstellung erfolgt durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Soloselbstständige können bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro Anträge direkt stellen, ohne einen prüfenden Dritten einschalten zu müssen. Als Identitätsnachweis benötigen sie dazu die Elster-ID aus der elektronischen Steuererklärung. • • Ab Ende November werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Novemberhilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller. • Im Falle von Soloselbstständigen, die einen Antrag im eigenen Namen (also ohne prüfenden Dritten) in Höhe von bis zu 5.000 Euro stellen, erfolgt die Abschlagszahlung grundsätzlich in Höhe der beantragten Novemberhilfe. • Aufgrund des Teil-Lockdowns im Dezember sollen die Hilfen fortgesetzt werden. 	Novemberhilfe Kontakt und Hotline
KfW-Schnellkredit 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Gefördert werden Selbstständige und Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind und in der Summe der Jahre 2017–2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben (sofern das Unternehmen bislang nur für einen kürzeren Zeitraum am Markt ist, wird dieser Zeitraum herangezogen). • Kredithöhe und Auszahlung: • Maximal 300.000 Euro pro Unternehmensgruppe bis einschließlich 10 Beschäftigte beim antragstellenden Unternehmen. • Maximal 500.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen. • Maximal 800.000 Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigten beim antragstellenden Unternehmen. • 	Antragstellung sowie Fragen und Antworten

Stand der Informationen: 5. Dezember 2020